



Universität Hamburg

Nr. 61 vom 26. August 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 14. Juli 2010

Das Präsidium der Universität hat am 23. August 2010 aufgrund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S.515), die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 14. Juli 2010 beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 4. Februar 2009, zuletzt geändert am 3. Februar 2010, genehmigt.

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter B. wird die Regelung zu 2. durch folgende Regelung ersetzt:

2. Masterstudiengang Entrepreneurship

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, bzw. der aktuellen Durchschnittsnote;
- b) Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

Dabei werden zunächst aus den zu berücksichtigen Bewerbungen entsprechend einer Reihung nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses 100% mehr Bewerbungen ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen. Mit den so ausgewählten Bewerbern und Bewerberinnen führt eine Auswahlkommission ein Auswahlgespräch. Das Auswahlgespräch wird nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet.

Für alle Bewerber und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch bestanden haben (Note 4,0 und besser), wird eine gewichtete Gesamtnote errechnet, wobei die Noten für Kriterium a) mit 55% und für Kriterium b) mit 45% gewichtet werden.

Die Auswahlkommission besteht aus je einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Personals, die die Prüferqualifikation für den Studiengang aufweisen. Hinzu kommt ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs ohne Stimmrecht.

Unter B. werden hinter der Regelung zu 8. Folgende Regelungen angefügt:

„9. Masterstudiengang Europastudien

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang **Europastudien** zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Verfahren: Die Bewerberinnen und Bewerber werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Gruppe 1: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen (BI);
- Gruppe 2: Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen (BA).

Definition: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen sind alle diejenigen,

- die ein deutsches Abitur (oder das schweizerische oder österreichische Äquivalent) im deutschsprachigen Europa gemacht haben oder
- die ein deutschsprachiges erstes Studium an einer Universität im deutschsprachigen Europa abgeschlossen haben oder
- deren Muttersprache deutsch ist und die im Wesentlichen im deutschsprachigen Europa aufgewachsen sind.

Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen sind alle anderen.

a) Für jede Gruppe werden 50 % der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen.

b) Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:

- ba) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,
- bb) einschlägige Auslandserfahrung, Berufserfahrung, Schlüsselqualifikation,
- bc) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl,
- bd) Fachgutachten eines Hochschullehrers,
- be) Gesamteindruck der schriftlichen Bewerbung,
- bf) Sprachnachweise zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses,

Dabei werden die Kriterien ba) bis bf) durch die Vergabe von Punkten bewertet. Die Kriterien werden wie folgt gewichtet.

Insgesamt können max. 100 Punkte erreicht werden. Davon:

- ba) 0 bis 60 Punkte, wobei bei einem Ergebnis/Durchschnittsnote von 1,0 = 60 Punkte vergeben werden, für eine 4,0 = 0 Punkte. Alle dazwischen liegenden Noten dementsprechend linear,
- bb), bc) und bf) 0 bis 10 Punkte,
- bd) und be) 0 bis 5 Punkte.

c) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter a) genannten Gruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, wird für diese Gruppe ein Restplatzvergabeverfahren eröffnet. Bleiben auch nach dem Restplatzvergabeverfahren noch Plätze unbesetzt, werden diese mit Bewerbern aus der anderen Gruppe aufgefüllt.

10. Masterstudiengang International Business Administration

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang International Business Administration zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Verfahren: Die Bewerberinnen und Bewerber werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Gruppe 1: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen (BI);
- Gruppe 2: Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen (BA).

Definition: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen sind alle diejenigen,

- die ein deutsches Abitur (oder das schweizerische oder österreichische Äquivalent) im deutschsprachigen Europa gemacht haben oder
- die ein deutschsprachiges erstes Studium an einer Universität im deutschsprachigen Europa abgeschlossen haben oder
- deren Muttersprache deutsch ist und die im Wesentlichen im deutschsprachigen Europa aufgewachsen sind.

Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen sind alle anderen.

a) Für jede Gruppe werden 50 % der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen.

b) Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:

- ba) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,
- bb) einschlägige Auslandserfahrung, Berufserfahrung, Schlüsselqualifikation,
- bc) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl,
- bd) Fachgutachten eines Hochschullehrers,
- be) Gesamteindruck der schriftlichen Bewerbung,
- bf) Sprachnachweise zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses.

Dabei werden die Kriterien ba) bis bf) durch die Vergabe von Punkten bewertet.

Insgesamt können max. 100 Punkte erreicht werden.

Davon:

- ba) 0 bis 60 Punkte, wobei bei einem Ergebnis/Durchschnittsnote von 1,0 = 60 Punkte vergeben werden, für eine 4,0 = 0 Punkte. Alle dazwischen liegenden Noten dementsprechend linear,
- bb), bc) und bf) 0 bis 10 Punkte,
- bd) und be) 0 bis 5 Punkte.

c) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze

innerhalb der unter a) genannten Gruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, wird für diese Gruppe ein Restplatzvergabeverfahren eröffnet. Bleiben auch nach dem Restplatzvergabeverfahren noch Plätze unbesetzt, werden diese mit Bewerbern aus der anderen Gruppe aufgefüllt.

11. Masterstudiengang Human Resource Management-Personalpolitik

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, bzw. der aktuellen Durchschnittsnote;
- b) Erfahrungen im Personalbereich (weitere akademische Abschlüsse, Berufs- und Praxistätigkeit etc.);
- c) schriftliche Begründung der Studienwahl.

Für die Auswahl wird die Kriterien b) und c) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet: a) 51%, b) 30% und c) 19%.

12. Masterstudiengang Ökonomische und Soziologische Studien

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, bzw. der aktuellen Durchschnittsnote;
- b) schriftliche Begründung der Studienwahl sowie ggf. Darstellung weiterer relevanter Vorkenntnisse (weitere akademische Abschlüsse, Berufs- und Praxistätigkeit etc.).

Dabei werden zunächst aus den zu berücksichtigen Bewerbungen entsprechend einer Reihung nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 25 % mehr Bewerbungen als zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt. Bei gleicher Note entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Für die weitere Auswahl wird das Kriterium b) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen

gewichtet: a) 70%, b) 30%.

§ 2

Die Änderung treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 23. August 2010
Universität Hamburg

